

## **D\_10b Beantwortung von Datenschutzanfragen**

### Welche Rechte haben Betroffene:

Personen deren Daten verarbeitet werden, haben im Zuge der EU-DSGVO sieben Betroffenenrechte. Folgende Rechte gibt es:

- Widerspruchsrecht (sie können eine Zustimmung zur Verarbeitung widerrufen)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Nur die Daten die vom Kunden erhalten wurden müssen an einen Dritten weitergeleitet werden)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Recht auf Berichtigung
- Auskunftsrecht
- Informationspflicht bei Erhebung von sensiblen Daten

Die betroffene Person kann sich damit zum Beispiel gegen unrichtige oder unvollständige Daten wehren oder verlangen, dass ihre Daten berichtigt oder gelöscht werden.

Sollte es zu einer Datenschutzanfrage kommen, so ist grundsätzlich unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von einem Monat ab Einlangen der Anfrage, zu antworten. Bei besonders komplexen Anfragen kann die Frist auf zwei Monate ausgedehnt werden.

Außerdem muss die Identität des Anfragenden ausreichend geklärt sein – Anfragen sollen nur in Briefform oder elektronisch (E-Mail) mit beigelegter Ausweiskopie gestellt werden.

Der Datenschutzbeauftragte bzw der Datenschutzmanager hat den betroffenen Personen alle Informationen und Mitteilungen präzise, transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form in einfacher Sprache mitzuteilen.

Die erteilte Auskunft und alle Mitteilungen und Maßnahmen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sollte eine Person exzessive und wiederholt Anfragen stellen, darf ein angemessenes Entgelt verlangt werden beziehungsweise geweigert werden tätig zu werden.

Sollten die Betroffenenrechte verletzt werden, können Strafen von bis zu EUR 20 Mio oder 4 % des letztjährigen weltweiten Umsatzes verhängt werden.

### **Vorgehensweise bei einer Anfrage/Aufforderung nach DSGVO:**

- 1. Prüfung der Identität des Betroffenen**
- 2. Prüfung, ob das Recht auf die Anfrage/Löschung/... besteht**
- 3. Erhebung, ob und welche Daten im Unternehmen verarbeitet werden (in allen Systemen)**
- 4. Prüfung, ob die Anfrage erfüllt werden kann und darf (andere Aufbewahrungspflichten gehen vor!)**
- 5. Beantwortung der Anfrage ev unter Beilegung der gespeicherten Daten in Dateiform in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist**
- 6. Dokumentation der Anfrage und der Beantwortung**

**Anmerkungen:**

- Anfragen müssen aus Dokumentationszwecken schriftlich gestellt werden
- Datenauskünfte dürfen nicht die Rechte Dritter beeinträchtigen
- Daten dürfen nur dann gelöscht werden, wenn keine andere Aufbewahrungsverpflichtung dem entgegensteht (zB Daten aus der Buchhaltung zu Kunden dürfen erst nach 7 Jahren gelöscht werden)
- Die Anfrage hat rechtzeitig erledigt zu werden, der Nachweis sollte durch Dokumentationen erbracht werden können.
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit bedeutet, dass die Daten der Person auf Anfrage an einen Dritten weitergeleitet werden müssen. Aber NUR die vom Betroffenen erhaltenen Daten, nicht jene die im Unternehmen selbst erstellt wurden (KEINE Verkaufsstatistiken, etc.)